

Entwurf zur Satzungsneufassung

Montessori Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Höttingen-Weiboldshausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik mit weiteren reformpädagogischen Ansätzen und der Inklusion durch Betreiben pädagogischer Einrichtungen sowie Bildungsangeboten für Erwachsene und Kinder.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Gründung und den Betrieb von vorschulischen und schulischen Montessori-Einrichtungen, hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die Bildung und Betreuung der Kinder auch nachmittags anzubieten und den Besuch der Einrichtungen auch Kindern aus einkommensschwachen Familien zu ermöglichen,
 - b. die Förderung der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion,
 - c. die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, um die Kenntnisse über die Montessori- Pädagogik zu intensivieren,
 - d. die Förderung der Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals im Sinne Maria Montessoris,
 - e. das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen und einen steuerbegünstigten Zweck verwirklichen.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration

ausländischer Mitmenschen, der Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten, Geschlechterinszenierungen und deren Lebensformen und tritt extremistischen, sexistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (4) Als Betreiber von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verpflichtet sich der Verein, regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen und der Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, für alle Mitarbeitenden, Mitwirkende und Eltern anzubieten. Ferner sollen funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, sowie klare und verlässliche Verfahrensregeln für Fälle von sexuellen Grenzverletzungen, unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erarbeitet und regelmäßig überprüft werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen beantragt werden, welche den Satzungszweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Eine **fördernde Mitgliedschaft** kann durch jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben in allen Fällen ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Eine **Ehrenmitgliedschaft** kann natürlichen Personen verliehen werden, welche sich nachhaltig um die Arbeit des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben oder diesen durch namhafte Beiträge unterstützt haben. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand vergeben und bedarf der Annahme des Ehrenmitglieds.
- (4) Für **Familienangehörige kann ein Familienbeitrag** beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag in Höhe des halben Beitrags erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

- (5) Eine Mitgliedschaft für ordentliche und fördernde Mitglieder entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss den Namen, Geburtsdatum, die Anschrift und, soweit vorhanden, die elektronische Adresse des Antragstellers enthalten. Ferner ist dem Antrag für die ordentliche Mitgliedschaft eine Bestätigung der Kenntnisnahme und Zustimmung zur Satzung, dem pädagogischen Konzept, sowie der Beitragsordnung beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (7) Eine Mitgliedschaft begründet nicht das Recht auf Aufnahme von Kindern eines Mitglieds in eine der Einrichtungen des Vereins.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder und ein **Mindestförderbeitrag für fördernde Mitglieder** werden in der Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung auf Lebenszeit befreit.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch das Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (10) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird mit Zugang wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nach dem Austritt, auch anteilig, nicht zurückerstattet.
- (11) Über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit dem in der Beitragsordnung beschlossenen Mitgliedsbeitrag, länger als ein Jahr in Verzug ist und diesen trotz Mahnung nicht nachkommt. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- (12) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt.
 - a) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.
 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht

eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

- (13) Die Ehrenmitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand wieder entzogen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2) der Aufsichtsrat (§ 8)
- (3) der Vorstand (§ 9)
- (4) die Rechnungsprüfer (§ 11)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und jedes Familienmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jeweils eine Stimme, wenn die Mitgliedschaft zum Tag der Mitgliederversammlung mindestens drei volle Monate besteht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied von einem anderen Mitglied ermächtigt werden. Die Ermächtigung bedarf zumindest der Textform. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen, diese gilt nicht bei Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.
- (4) Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internetauftritt entscheidet der Versammlungsleiter. Diese Zulassung ist den Mitgliedern vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind.

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer nach § 11 der Satzung.
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - j) Entscheidung über die Beteiligung oder Gründung des Vereins an oder von Gesellschaften.
 - k) Genehmigung des Wirtschaftsplans (incl. Erfolgs- und Liquiditätsplanes) für das nächste Geschäftsjahr Haushaltsplan.
 - l) Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- a) Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Sprecher des Aufsichtsrats in Textform Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Form- und fristgerecht eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung, die den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Satzung entsprechen, hat der Vorstand – im Verhinderungsfall der Aufsichtsrat – zusammen mit der ergänzten Tagesordnung noch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Aufsichtsrat, oder auf Verlangen von 20% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die weiteren Regelungen gelten entsprechend.
- ~~(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.~~

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 20 % der am Tag der Mitgliederversammlung

vorhandenen Mitglieder präsent (das heißt anwesend oder ordnungsgemäß vertreten) sind.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder Hybrid-Veranstaltung, also einer Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung, durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall hat der Vorstand in Textform allen ordentlichen Mitgliedern den Beschlussgegenstand zu erläutern. Eine Antwort von mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder muss innerhalb von sieben Werktagen beim Vorstand eingehen, damit der Beschluss wirksam wird.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben und spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder in Textform zu versenden oder elektronisch zu veröffentlichen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (13) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies so beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die grundsätzlich geheim gewählt werden, sofern nicht alle anwesenden Mitglieder einer offenen Abstimmung zustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, davon kann maximal ein Mitglied zugleich Arbeitnehmer in nichtleitender Funktion des Vereins, ggf. Tochtergesellschaften und verbundener Unternehmen sein. Die konkrete Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird vor jeder Aufsichtsratswahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Aufsichtsrat soll betriebs- und sozialwirtschaftlicher, pädagogischer und unternehmerischer Sachverstand vertreten sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes präsenste Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem präsenten Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr Aufsichtsratsmitglieder gewählt wären als von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 festgelegt. Ein Kandidat muss mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, um

gewählt zu sein. Wird diese Bedingung nicht von der notwendigen Zahl an Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrates erfüllt, sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten können sich in einem weiteren Wahlgang zur Wahl der noch offenen Sitze im Aufsichtsrat zur Verfügung stellen. Es wird so lange gewählt, bis alle zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrates notwendigen Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben alle Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt der nachfolgenden Personen im Amt. Die Wiederwahl bzw. Wiederbestimmung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die durch sie gewählten Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung die nachfolgenden Personen bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats müssen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Der Termin ist in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einzuberufen. Sie können in Präsenz, Online oder in hybrider Form stattfinden. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat nicht zu einzelnen Themen alleine beraten möchte. Der Aufsichtsrat kann auch Externe zur Beratung bezüglich bestimmter Themen zu einer Sitzung einladen. Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die einfache Mehrheit des Aufsichtsrats. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Video oder Telefonkonferenz und E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
 - a) Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von dessen Dienstverträgen.
 - b) Überwachung, Begleitung und Beratung des Vorstandes bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstandes bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins.
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - d) Genehmigung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 9 Abs. 5
 - e) Genehmigung über Aufnahme von Darlehen, ausgenommen sind die in der Entgeltordnung festgelegten Elterndarlehen zur Sicherung des Schulgeldes
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
 - g) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen
 - h) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen

- i) Unterrichtung der Mitgliederversammlung im Fall einer Abberufung oder Neubestellung eines Mitglieds des Vorstands
 - j) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie die Genehmigung der Planung
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über den Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses
 - l) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - m) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Verein sind
 - n) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen stehen, an dem der Verein beteiligt ist.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen.**
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, muss dieser sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf, geben. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Weiterhin regelt die Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, insoweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrags, über welchen der Aufsichtsrat entscheidet, erhalten.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung legt der Aufsichtsrat fest. Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte werden im Arbeits-/Dienstvertrag geregelt.
- (6) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, mit Aufstellung der Tagesordnung**
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Wirtschaftsplans bestehend aus Erfolgsrechnung und Liquiditätsplan für jedes Geschäftsjahr

- d) Erstellung eines Jahresabschlusses
 - e) Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g) Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Bearbeitung von für den Verein relevanten Themen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Materialarbeit, Veranstaltungen, ect.) einberufen.
- (7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins, sowie ggf. Tochtergesellschaften und verbundener Unternehmen.
- (8) Erarbeitung der strategischen Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit dem Aufsichtsrat.
- (9) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen quartalsweise einen Geschäfts- und Finanz- und Tätigkeitsbericht vor. Er ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- (10) Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 9 Arbeitskreise

Die vom Vorstand einberufenen Arbeitskreise stehen allen Vereinsmitgliedern, allen interessierten Eltern und allen Beschäftigten des Vereins offen, die bei den vom Vorstand vorgelegten Themen mitarbeiten möchten. Hierbei muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Leiter, der für die Organisation der Arbeitsgruppe verantwortlich ist und dem Vorstand als Ansprechpartner dient.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe die Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Weiterhin prüfen sie den daraus abgeleiteten Jahresabschluss sowie die Vermögensaufstellung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Sie sind darüber hinaus berechtigt, von den Entscheidungsträgern auch Auskunft über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu verlangen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an

Weisungen gebunden. Über das wesentliche Ergebnis der Regelprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich.

- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder des Vereinszweckes beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und mit schriftlicher Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

- (3) Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt verlangt werden, sowie rein redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrags eingeladen wurde.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gegenstandes des Vereins.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.